

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

IHK Bodensee-Oberschwaben

Jahresabschluss 2023 festgestellt

Die Vollversammlung der IHK Bodensee-Oberschwaben hat in ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2024 den Jahresabschluss 2023 der IHK festgestellt und Präsidium sowie Hauptgeschäftsführung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr entlastet.

Die Betriebserträge 2023 lagen mit -0,9 Prozent unter dem Planansatz und mit -7,5 Prozent unter dem Ist-Ergebnis des Jahres 2022. Die Betriebsaufwendungen lagen mit -19,3

Prozent unter dem Planansatz und 7,0 Prozent über den Aufwendungen des Jahres 2022. Mit dem Vortrag aus dem Vorjahr und den Entnahmen aus den Rücklagen ergab sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 5.786.863,01 Euro.

Die Rechnungsprüfungsstelle der Industrie- und Handelskammern hat mit Datum vom 16. Juli 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bei dem hier veröffentlichten Jahresabschluss handelt es sich um eine verkürzte Fassung.

i Ansprechpartner für weitere Informationen:
Andreas Frick, Tel. 0751 409-144
frick@weingarten.ihk.de

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023

Nr.	Bezeichnung	IST 2023	IST 2022
		Euro	Euro
1.	Erträge aus IHK-Beiträgen	8.056.545,91	7.941.943,54
2.	Erträge aus Gebühren	1.776.959,51	1.836.559,66
3.	Erträge aus Entgelten	2.043.515,05	2.214.873,04
6.	sonstige betriebliche Erträge	1.054.320,80	1.990.165,87
	Betriebserträge	12.931.341,27	13.983.542,11
7.	Materialaufwand	2.390.878,90	2.394.235,21
8.	Personalaufwand	6.877.134,19	6.281.543,12
9.	Abschreibungen	882.071,52	689.320,48
10.	sonstige betriebliche Aufwendungen	2.995.769,47	2.922.771,40
	Betriebsaufwand	13.145.854,08	12.287.870,21
	Betriebsergebnis	-214.512,81	1.695.671,90
	Finanzergebnis	27.804,62	-437.602,71
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-186.708,19	1.258.069,19
19.	Sonstige Steuern	152.001,45	7.843,56
20.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-338.709,64	1.250.225,63
21.	Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	4.564.479,13	1.204.791,50
22.	Entnahmen aus Rücklagen	1.561.093,52	2.109.462,00
	a) aus der Ausgleichsrücklage	0,00	374.000,00
	b) aus anderen Rücklagen	1.561.093,52	1.735.462,00
23.	Einstellungen in Rücklagen	0,00	0,00
24.	Bilanzgewinn/Bilanzverlust	5.786.863,01	4.564.479,13

„Die von der Vollversammlung bestellten ehrenamtlichen Rechnungsprüfer haben an der Schlussbesprechung teilgenommen und den Prüfbericht 2023 erhalten. Eine weitere Ausfertigung des Prüfberichts wurde dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg zugeleitet.“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aktiva Bilanz zum 31. 12.2023		
	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022
	Euro	Euro
A. Anlagevermögen	16.549.585,40	16.465.709,00
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	25.419,47	79.303,47
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten u. Werten	25.419,47	79.303,47
II. <u>Sachanlagen</u>	9.442.193,48	9.407.804,57
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	8.679.352,60	9.215.194,60
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	313.794,28	192.609,97
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	449.046,60	0,00
III. <u>Finanzanlagen</u>	7.081.972,45	6.978.600,96
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	910.957,22	903.407,35
6. sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche	6.171.015,23	6.075.193,61
B. Umlaufvermögen	16.679.325,74	16.453.478,82
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	696.463,09	472.613,22
1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen	317.074,97	333.167,29
4. sonstige Vermögensgegenstände	379.388,12	139.445,93
IV. <u>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</u>	15.982.862,65	15.980.865,60
C. Rechnungsabgrenzungsposten	530.080,84	217.276,54
Bilanzsumme:	33.758.991,98	33.136.464,36

Passiva Bilanz zum 31.12.2023		
	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022
	Euro	Euro
A. Eigenkapital	11.186.707,28	11.525.416,92
I. <u>Nettoposition</u>	2.000.000,00	2.000.000,00
II. <u>Ausgleichsrücklage</u>	1.382.000,00	1.382.000,00
III. <u>Andere Rücklagen</u>	2.017.844,27	3.578.937,79
IV. <u>Bilanzgewinn</u>	5.786.863,01	4.564.479,13
B. Sonderposten	4.214.666,55	4.452.112,55
C. Rückstellungen	16.990.693,65	16.051.818,80
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	16.195.401,00	15.192.675,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	6.840,00
3. sonstige Rückstellungen	795.292,65	852.303,80
D. Verbindlichkeiten	912.804,83	509.828,73
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	795.055,88	379.235,22
6. sonstige Verbindlichkeiten	117.748,95	130.593,51
E. Rechnungsabgrenzungsposten	454.119,67	597.287,36
Bilanzsumme:	33.758.991,98	33.136.464,36

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1.1. Entwicklung der Wirtschaft in der Region Bodensee-Oberschwaben 2023

Die Hoffnungen, dass sich die Wirtschaft 2023 von den Folgen des Ukraine-Krieges erholen würde, haben sich nicht erfüllt. Das Jahr ist geprägt von der Zunahme geopolitischer Spannungen und damit von großen Unsicherheiten. Zudem stellen die weiterhin hohen Energiepreise, die hohen Inflationsraten und einhergehend damit die hohen Zinsen eine große Kostenbelastung für die regionalen Unternehmen dar. Bis ins dritte Quartal 2023 lagen die monatlichen Inflationsraten bei etwa 7 Prozent und damit noch sehr hoch, das hat auch den Konsum beeinträchtigt. Aus der Angebotskrise aufgrund von Lieferkettenstörungen und hoher Rohstoffpreise in Folge der Corona-Pandemie und des Ukraine-Kriegs bis etwa Ende 2022 ist 2023 eine veritable Nachfragekrise geworden. Das sieht man daran, dass die Umsätze 2023 nicht zulegen konnten und in der zweiten Jahreshälfte deutlich zurückgegangen sind. Auch der Auftragseingang bleibt schwach, insbesondere in der Industrie.

Dementsprechend ist nach Einschätzung der regionalen Unternehmen aller Branchen die weitere Entwicklung der Nachfrage aus dem Inland eines der größten Risiken für die weitere Geschäftsentwicklung. Für die Industrie ist die Nachfrage aus dem Ausland ebenfalls ein großes Risiko: Von der Erholung der Weltwirtschaft kann die exportorientierte Wirtschaft der Region nicht profitieren, die Exporterwartungen bleiben hinter dem langjährigen Mittel weit zurück.

IHK-eigene Berechnungen mit Umsatzdaten der amtlichen Statistik ergeben für die Industrie in der Region Bodensee-Oberschwaben 2023 gegenüber 2022 zwar ein Umsatzplus in Höhe von 4,1 Prozent, allerdings sind diese Daten nicht preisbereinigt. (Umsatz 2023: 24,052 Milliarden Euro, Umsatz 2022: 23,097 Milliarden Euro). Die Exportquote liegt 2023 bei 51,6 Prozent und ist damit geringer als 2022 (53 Prozent) und 2021 (52 Prozent).

Die Dynamik am Arbeitsmarkt hat sich im Laufe des Jahres verlangsamt, zudem hat sich durch die Geflüchteten aus der Ukraine die Zahl der Arbeitslosen erhöht. Die Arbeitslosenquote hat sich 2023 gegenüber 2022 erhöht, von durchschnittlich 2,6 Prozent auf 3 Prozent. Die Zahl der Beschäftigten nahm 2023 leicht auf 273.835 zu, die Wachstumsraten bleiben aber hinter denen der Vorjahre zurück. Dennoch bleibt der Fachkräftemangel trotz der konjunkturellen Schwächephase ein großes Risiko für die Geschäftsentwicklung der Unternehmen. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Baden-Württemberg nahm nach Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg

2023 im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 Prozent ab und lag damit schlechter als der bundesdeutsche Durchschnitt von minus 0,3 Prozent. (Quelle: https://statistik-bw.de/GesamtwBranchen/VGR/VW_wirtschaftswachstum.jsp) Abgeleitet aus den Daten der IHK-Konjunkturumfragen und den Daten des Statistischen Landesamts kommt die IHK Bodensee-Oberschwaben zur Einschätzung, dass das Jahr 2023 wirtschaftlich insgesamt schlechter verlaufen sein dürfte als 2022. Die Umsätze sind gesunken, und aufgrund der hohen Kostenbelastungen hat sich nach Angaben der Unternehmen in der IHK-Konjunkturumfrage die Ertragslage zum Ende des Jahres 2023 über alle Branchen hinweg verschlechtert. Im Jahr 2026 sind die Erträge aus 2023 die Grundlage für die Mitgliedsbeiträge. Insofern rechnet die IHK damit, dass die Beiträge auf Basis der Erträge aus dem Jahr 2023 eher sinken werden.

1.2. Geschäftsverlauf der IHK im abgelaufenen Geschäftsjahr

Im Geschäftsjahr 2023 sind die Betriebserträge mit 12.931.341 Euro um rund 120.000 Euro (0,9 Prozent) niedriger ausgefallen als geplant. Der noch zum Teil durch die Energiekrise, die Inflation, aber auch durch die globalen Herausforderungen bedingte Rückgang im Seminar- und Lehrgangsbereich (-403.385 Euro) und im Gebührenbereich (-53.240 Euro) wurde mit höheren Erträgen aus Beiträgen (+221.546 Euro) und mit höheren Erträgen aus sonstigen betrieblichen Erträgen (+115.421 Euro) teils kompensiert.

Gleichzeitig fiel der Betriebsaufwand 2023 mit 13.146.854 Euro um 2.552.146 Euro (16,3 Prozent) niedriger aus als geplant. Die Aufwandsminderung setzt sich vor allem aus geringerem Materialaufwand (-629.121 Euro bzw. -20,8 Prozent) zusammen, bedingt durch die Umstellung des Bezugs von Lehrgangs- und Seminarmitteln auf Eigenbezug und die Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Das Jahresergebnis 2023 fällt damit mit einem Jahresfehlbetrag von -338.710 Euro deutlich besser aus als in der Planung (-2.917.000 Euro).

2. Ertrags-/ Vermögens-/ Finanzentwicklung und -lage

2.1. Ertragslage

Die Betriebserträge fallen im Geschäftsjahr 2023 mit 12.931.341 Euro gegenüber dem Vorjahr um 1.052.201 Euro niedriger aus. Sie setzen sich aus den Erträgen aus IHK-Beiträgen (8.057.546 Euro), Gebühren (1.776.960 Euro), Entgelten (2.043.515 Euro) und den sonstigen betrieblichen Erträgen (1.054.321 Euro) zusammen.

Im Vergleich zum Vorjahr steigen die Beiträ-

ge im Jahr 2023 um 114.602 Euro. Dies ergibt sich hauptsächlich aus steigenden Umlagen und Grundbeiträgen des laufenden Jahres (+129.952 Euro) sowie sinkenden Beiträgen aus Vorjahren (-15.350 Euro). Die Gebühren sinken um -59.600 Euro. Die Entgelte vermindern sich gegenüber dem Vorjahr um -171.358 Euro, was im Wesentlichen am Rückgang im Lehrgangsbereich liegt. Die sonstigen betrieblichen Erträge sinken gegenüber dem Vorjahr um -935.845 Euro. Grund hierfür sind vor allem die Auflösungen der Pensionsrückstellungen für zwei Personen im Vorjahr.

Die Betriebsaufwendungen haben sich mit 13.145.854 Euro gegenüber dem Vorjahr um 857.984 Euro erhöht. Ursächlich für die Veränderung sind höhere Ausgaben beim Personalaufwand, vor allem im Bereich Pensionsrückstellungen. Die Gehälter sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung haben sich insbesondere aufgrund der regulären Gehaltsanpassungen erhöht, die Personalaufwendungen haben sich insgesamt um 9,5 Prozent erhöht. Die Abschreibungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 28 Prozent, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 2,5 Prozent.

Das positive Finanzergebnis in Höhe von 27.805 Euro ist wesentlich geprägt durch den Aufwand für die Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen (157.329 Euro; Vorjahr 523.465 Euro) und die Zinserträge in Höhe von 184.997 Euro.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 5.786.863,01 Euro ergibt sich aus dem Ergebnisvortrag in Höhe von 4.564.479 Euro und der Entnahme aus Rücklagen 1.561.094 Euro (Finanzierungsrücklage 215.285 Euro und Zinsausgleichsrücklage 1.345.809 Euro).

2.2. Vermögenslage

Das Geschäftsjahr 2023 schließt mit einer Bilanzsumme von 33.758.992 Euro (Vorjahr 33.136.464 Euro). Diese Zunahme über 622.578 Euro resultiert überwiegend aus dem positiven Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (+961.995 Euro). Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen haben sich um 19.495 Euro auf 9.467.613 Euro reduziert, da die Abschreibungen (882.072 Euro) die Neuanschaffungen (862.576 Euro) überwiegen. Der Forderungsbestand aus Beiträgen, Gebühren und Entgelten hat sich, bereinigt um die Wertberichtigungen, um 16.092 Euro vermindert. Bei den Rückstellungen (16.990.694 Euro, Vorjahr 16.051.819 Euro) wirken sich der sinkende Zinsaufwand, aufgrund der besseren Marktzinslage, zu den Pensionsrückstellungen (-237.446 Euro) aus. Weil man 2022 eine Person bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen vergessen hatte, wirkte sich das im aktuellen Geschäftsjahr auf die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen aus.

2.3. Finanzlage

Neben dem positiven Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit von 961.995 Euro wurde ein negativer Cashflow aus Investitionstätigkeit (-959.998 Euro) erzielt. Grund für den negativen Cashflow aus Investitionstätigkeit waren Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung (-862.576 Euro) und in das Finanzanlagevermögen (-183.752 Euro). In die immateriellen Vermögensgegenstände wurde nichts investiert. Bei den Finanzanlagen ergaben sich Auszahlungen in Höhe von -183.752 Euro und Einzahlungen (Abgänge) in Höhe von +80.380 Euro.

Die Liquidität wird über diverse Girokonten und Anlagen in Festgelder sichergestellt. Kapitalerhaltung hat grundsätzlich Vorrang vor Rendite. Wenn Anlagen getätigt werden, mit Ausnahme der treuhänderisch verwalteten Fonds, erfolgen nur mündelsichere Geldanlagen.

Zur Kapitalunterlegung von Versorgungsverpflichtungen werden kontinuierlich Mittel in Fonds (WOP1, 3 und 4) beim UkdW (Unterstützungskasse der deutschen Wirtschaftsorganisation, Langenfeld) und beim Versorgungsverband VdW-Pensionstrust (WOP2) mit professioneller Betreuung und langfristigem Anlagehorizont angelegt. Neben Rentenpapieren werden hier auch Aktien in begrenztem Umfang gehalten, um eine höhere Rendite erzielen zu können. Die Entwicklung war sehr positiv, die Kurswerte lagen am 31. Dezember 2023 durchweg über den Anschaffungskosten und entsprechen damit den Grundsätzen dieser Anlagepolitik. Mit der Entspannung am Zinsmarkt, die gegen Mitte des Jahres 2022 einsetzte, wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder Festgelder angelegt.

3. Personalbericht

Im Geschäftsjahr 2023 beschäftigte die IHK Bodensee-Oberschwaben durchschnittlich 90,5 Personen (Vorjahr 86,25), dies entspricht einer Personalkapazität von 78,69 Vollzeitäquivalenten (Vorjahr 75,58). Davon entfallen 5,25 Personen auf Projektstellen und 32,5 Mitarbeiter sind Teilzeitkräfte (Vorjahr 31,75). Zum 31. Dezember 2023 befanden sich elf Mitarbeiterinnen in Elternzeit. Die Anzahl der Auszubildenden im Beruf Kaufmann/-frau für Büromanagement belief sich auf fünf. Zum Jahresende verzeichnete die IHK 53 Versorgungsberechtigte.

Die Gehälter wurden nach dem geltenden Vergütungssystem und einem vereinbarten Index im Mittelwert zum 1. Juli 2023 um 1,8 Prozent (Vorjahr 1,2 Prozent) angehoben. Weitere umfangreiche Digitalisierungsmaßnahmen und Investitionen in Hardware ermöglichen der Belegschaft unter anderem weiterreichende mobile Arbeitsmodelle.

4. Prognosebericht

Anfang 2024 gibt es wenig Anzeichen für eine Besserung der konjunkturellen Situation. Zwar ist die Inflation deutlich zurückgegangen, weiter zunehmende Bürokratiebelastungen, die immer noch hohen Zinsen und weitere Kostenfaktoren wie die Arbeits- und Energiekosten bremsen die Wirtschaft aber noch aus und sind ein zunehmendes Wettbewerbsrisiko im internationalen Marktumfeld. Die Auftragslage stellt sich nach der aktuellen Konjunkturumfrage vom April 2024 immer noch schlecht dar. Auch die vorsichtigen Investitions- und Beschäftigungsplanungen der Unternehmen zeigen, dass die regionale Wirtschaft in den nächsten Monaten noch nicht mit einer echten Trendwende in Richtung Aufschwung rechnet.

Der Wirtschaftsplan 2024 der IHK Bodensee-Oberschwaben wurde von der Vollversammlung im Dezember 2023 beschlossen. Er weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.827.000 Euro aus. Der Wirtschaftsplan kann durch einen Gewinnvortrag aus dem Jahr 2023 in Höhe von 4.134.000 Euro, Entnahmen aus Rücklagen in Höhe von 693.000 Euro und durch eine Einstellung in die Rücklagen in Höhe von 3.000.000 Euro ausgeglichen werden. Im Wirtschaftsplan 2024 wurde gegenüber 2023 von höheren Beiträgen (+135.000 Euro) ausgegangen, der Umlagesatz bei den Beiträgen wurde auf 0,19 Prozent gesenkt. Die Gebühren 2024 steigen um +56.800 Euro gegenüber 2023, die Entgelte sinken um -193.900 Euro. Die sonstigen betrieblichen Erträge steigen um 62.100 Euro.

Der Betriebsaufwand wird vor allem durch sinkende Aufwendungen für bezogene Leistungen (-266.000 Euro), höhere Personalausgaben (+414.000 Euro) und sinkende Aufwendungen bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen, insbesondere bei Fremdleistungen (-315.800 Euro), Energiekosten (-150.500 Euro), Instandhaltung und Wartungen (-192.100 Euro) und Abschreibungen (-309.000 Euro). Insgesamt sinkt der Betriebsaufwand um -732.000 Euro.

Der bisherige Verlauf des Geschäftsjahres 2024 ist nach wie vor geprägt durch die Auswirkungen des Russland-Ukraine-Kriegs und die Unruhen im Nahen Osten. Für das Jahr 2023 wurde davon ausgegangen, dass sich die Wirtschaft erholt. Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (siehe auch Ergebnisse der Konjunkturumfragen) haben sich allerdings nicht verbessert. Gerade die Zurückhaltung im Bereich der Personalentwicklung hat sich eher verstärkt (siehe hierzu Beschäftigungsabsichten in den Konjunkturumfragen). Das schlug sich in allen Bereichen nieder, auch in der Weiterbildung. Der Rückgang in der Höheren Berufsbildung erreichte die IHK Bodensee-Oberschwaben im Jahr 2023 (bei vielen benachbarten Industrie- und Handelskammern bereits schon 2022). Der Rückgang ist auch mit der

Unsicherheit der Beschäftigten in Bezug auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu sehen, die sich auch 2024 auf den Weiterbildungsmarkt auswirkt. Die noch anhaltende Energiekrise hat momentan keine Auswirkungen auf die IHK Bodensee-Oberschwaben.

Aufgrund der Vergangenheitsveranlagung belastet dies die IHK 2024 bei den Erträgen aus Beiträgen voraussichtlich nicht, die Zahlungseingänge halten sich auf einem stabilen Niveau. Der Planansatz in Höhe von 7.970.000 Euro wird nach derzeitigem Stand leicht unterschritten (-0,6 Prozent). Auch die Anzahl der Stundungen und die Höhe der Zahlungsausfälle sind im aktuellen Geschäftsjahr noch nicht wesentlich angestiegen. In den Folgejahren muss jedoch mit rückläufigen Beiträgen gerechnet werden.

Darüber hinaus zeigen sich im Bereich Gebühren keine wesentlichen Ertragsausfälle, bei den Entgelten ist vor allem im Weiterbildungsbereich mit einer Stagnation zu rechnen. Viele Unternehmen haben ihre Personalentwicklungsbudgets erheblich gekürzt. Das wirkt sich insbesondere auf Seminare und Zertifikatslehrgänge aus, hier ist bisher auch eine stärkere Zurückhaltung bei Inhouse-Trainings im ersten Halbjahr zu verzeichnen. Im Bereich der Höheren Berufsbildung macht sich die wirtschaftliche Unsicherheit ebenfalls bemerkbar (trotz sehr guter finanzieller Fördermöglichkeiten), so dass auch hier 2024 keine Steigerung mehr zu erwarten ist.

Bei den Aufwendungen zeichnen sich derzeit in Summe Minderausgaben ab. Hier bleibt abzuwarten, wie sich letztendlich der weitere Verlauf des Russland-Ukraine-Kriegs, die Energiekrise, die Inflation (hohe Zinsen) und hohe Rohstoffpreise auf die Aufwendungen auswirken werden. Die IHK Bodensee-Oberschwaben geht jedoch von einem stabil geplanten Beitragsertrag 2024, einem stabil geplanten Gebührenaufkommen, aber dafür von einem stagnierenden Entgeltaufkommen im Weiterbildungsbereich aus, sodass der geplante Jahresfehlbetrag (-1.827.000 Euro) nicht überschritten wird und mit dem Übertrag des Bilanzergebnis 2023, trotz einer geplanten neuen Rücklage im Jahr 2024, ein positives Bilanzergebnis 2024 erreicht wird.

5. Chancen- und Risikobericht

Risiken, die nicht bereits durch den Wirtschaftsplan, wie Rückstellungen, Versicherungen oder andere zweckgebundene Rücklagen, gesichert sind, sind in einem Risikotool abgebildet und durch die Ausgleichsrücklage gedeckt. Die Ausgleichsrücklage betrifft die Risiken Gebühren, Entgelte und vor allem IT-technische Risiken.

Bundesweite Digitalisierungsstrategie der IHK-Organisation:

Die IHK-Organisation spielt eine wichtige Rolle beim Vorantreiben der Digitalisierung in der Region. So bietet die IHK Bodensee-Oberschwaben beispielsweise seit der Jahrtausendwende Veranstaltungen, Informationen und Beratung zu Digitalisierungsthemen von der IT-Sicherheit über E-Business bis hin zur Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle an. Mit Blick auf eine effiziente und zeitgemäße Betreuung der Mitgliedsunternehmen wurden in den vergangenen Jahren verschiedenste interne Prozesse sowie Service-Angebote für Unternehmen automatisiert beziehungsweise digitalisiert.

In den kommenden Jahren sind für die gesamte IHK-Organisation umfangreiche und weitreichende Digitalisierungsmaßnahmen geplant, die unter anderem auf die Vereinheitlichung bestimmter Stammdaten-Modelle, die Nutzung von Cloud-Technologien sowie auf IHK-übergreifende Plattformangebote abzielen. Eine große Bedeutung kommt zudem der Entwicklung eines IHK-weiten Identitätsmanagements sowie eines einheitlichen Kerndatenmodells zu. Wesentliche Maßnahmen im Jahr 2023 waren die Weiterentwicklung der Lösungen rund um das Onlinezugangsgesetz sowie weitere Aktivitäten zur Vorbereitung eines Kerndatenmanagements. Ein einheitliches Kerndatenmanagement stellt künftig die Basis für die IHK-Beteiligung an der Registermodernisierung dar; zudem wird es weitergehende Harmonisierungen bei Verwaltungssystemen und Prozessen ermöglichen.

Die Digitalisierungsstrategie der IHK Bodensee-Oberschwaben wurde weitergehend umgesetzt. Zur Abdeckung der steigenden Anforderungen an digitale Inhalte in Seminaren und Veranstaltungen sowie rund um das mobile Arbeiten auch innerhalb des IHK-Gebäudes erfolgten beispielsweise umfangreiche Vorbereitungen für einen WLAN-Ausbau. Zudem wurden zwei Shared Offices realisiert, die als Konzept-Blaupause im Zuge künftiger Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen dienen werden.

Ein Risiko stellt weiterhin die vielfach noch nicht optimal koordinierte Entwicklung von Digitalisierungslösungen durch verschiedenste Verbände und Arbeitsgruppen innerhalb der IHK-Organisation dar. Die Erwartung damit verbundener Kostensteigerungen hat sich bestätigt. Infolge der Kombination aus Zeitdruck (gesetzliche Anforderungen) und heterogener IT-Landschaft in den IHKs ist vorerst weiterhin damit zu rechnen, dass IHK-übergreifende Lösungen kurzfristig nicht durchgängig einheitlich realisiert werden. Da bis zur Verfügbarkeit neuer einheitlicher Systeme zudem die Bestandssysteme weiter gepflegt und gewartet werden müssen und gleichzeitig IHK-spezifische Anpassungen zur Anbindung an die übergreifenden Systeme zu erwarten sind, ist auch in den kommenden Jahren mit einem anhaltend hohen Niveau der jährlichen Ausgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien zu rechnen. Zudem ergeben sich aus den hohen IT-Sicherheitsanforderungen anhaltend hohe Aufwendungen in diesem Bereich.

Beitrag, Gebühren und Entgelte:

Für das Jahr 2024 konnte der Umlagehebesatz im Beitrag zwar um 0,2 Prozentpunkte auf 0,19 Prozent gesenkt werden, die Veranlagung wurde im März 2024 vollzogen, die Zahlungseingänge halten sich auf einem stabilen Niveau, mit größeren Zahlungsausfällen ist nicht zu rechnen. Aufgrund der aktuellen Konjunktur-entwicklung, der Folgen des Russland-Ukraine-Kriegs einhergehend mit hohen Inflationsraten, Energiekosten und Arbeitskosten und der angespannten Wettbewerbssituation geht die IHK Bodensee-Oberschwaben in den kommenden Jahren von einem rückläufigen Beitragsvolumen aus, wenn sich nichts Grundlegendes ändert.

Bei den Gebühren und Entgelten besteht das Risiko von rückläufigen Erträgen, bestenfalls einer Stagnation. Viele Unternehmen haben Personalentwicklungsbudgets erheblich gekürzt. Das wirkt sich insbesondere auf Seminare und Zertifikatslehrgänge aus, hier ist bisher

auch eine stärkere Zurückhaltung bei Inhouse-Trainings zu verzeichnen. Im Bereich der Höheren Berufsbildung macht sich die wirtschaftliche Unsicherheit ebenfalls bemerkbar (trotz sehr guter finanzieller Fördermöglichkeiten), so dass auch hier 2024 keine Steigerung mehr zu erwarten ist.

Die Ertragsentwicklung in der Berufsausbildung wird maßgeblich von der Entwicklung der Anzahl der eingetragenen Auszubildenden abhängig sein. Durch die großen Unsicherheiten im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die globalen Unsicherheiten könnten Unternehmen, trotz Fachkräftemangel, Ausbildungen zurückfahren. Damit besteht das Risiko, dass allgemein weniger Leistungen im Gebühren- und Entgeltbereich nachgefragt werden.

Ausgleichsrücklage:

Ergänzend zur Wirtschaftsplanung fand eine umfassende Betrachtung der Risiken der IHK mit möglichen wirtschaftlichen Einzelrisiken und Eintrittswahrscheinlichkeiten statt. Anschließend wurde mit Hilfe einer Korrelationsmatrix das mögliche Schadensausmaß für die IHK Bodensee-Oberschwaben ermittelt. Die sich aus dieser Ermittlung ergebende Schadenssumme für das Jahr 2024 beträgt 1.583.136 Euro.

6. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Beendigung des Geschäftsjahres 2023, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IHK haben, sind nicht eingetreten.

Weingarten, 16. Juli 2024

Industrie- und Handelskammer
Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck
Präsident

Dr. Sönke Voss
Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der IHK Bodensee-Oberschwaben beschließt die Wirtschaftssatzung sowie die Plan-GuV 2025

Der Beitragsumlagehebesatz wird einmalig von 0,19 Prozent auf 0,12 Prozent gesenkt, die Grundbeiträge bleiben stabil.

Hinweis:

Wirtschaftssatzung und Wirtschaftsplan 2025 samt Erläuterungen liegen in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 9. Februar 2025 im Gebäude der IHK Bodensee-Oberschwaben in 88250 Weingarten, Lindenstraße 2, im Zimmer 222, während der üblichen Dienstzeiten für Mitglieder zur Einsicht aus.



Ansprechpartner für weitere Informationen:

Andreas Frick, Tel. 0751 409-144, frick@weingarten.ihk.de

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben für das Geschäftsjahr 2025

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2024 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306), der Beitragsordnung vom 13. März 2024 sowie des Finanzstatuts der IHK Bodensee-Oberschwaben vom 13. Oktober 2021 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Plan-GuV	
	mit der Summe der Erträge i. H. v.	12.215.000 Euro
	mit der Summe der Aufwendungen i. H. v.	15.945.000 Euro
	mit dem geplanten Ergebnisvortrag i. H. v.	3.630.000 Euro
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung i. H. v.	100.000 Euro
2.	im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen i. H. v.	103.000 Euro
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen i. H. v.	1.048.000 Euro

festgestellt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.

Die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

a) Natürlichen Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert
55 Euro

b) den Inhabern einer Apotheke (§ 13 Abs. 1 Beitragsordnung) und IHK-Zugehörigen i. S. v. § 13 Abs. 2 der Beitragsordnung
55 Euro

c) IHK-zugehörigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit
0 - 50 Arbeitnehmer 165 Euro

d) IHK-zugehörigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit
0 - 50 Arbeitnehmer 200 Euro

e) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit

51	- 100	Arbeitnehmer	330 Euro
101	- 200	Arbeitnehmer	660 Euro
201	- 500	Arbeitnehmer	1.400 Euro
501	- 1.000	Arbeitnehmer	2.800 Euro
1.001	- 5.000	Arbeitnehmer	5.700 Euro
über	5.000	Arbeitnehmer	11.500 Euro

Als Arbeitnehmer gelten nur die beim jeweiligen IHK-Zugehörigen im IHK-Bezirk im Jahr 2024 beschäftigten Personen. Die Zahl der Arbeitnehmer wird nach § 10 Abs. 2 der Beitragsordnung i. V. m. § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.

3. Abgesehen von der Freistellung nach Ziffer II.1. erfolgt die Veranlagung zum pauschalen Grundbeitrag unabhängig davon, ob ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust erzielt wird.

4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Industrie- und Handelskammer zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der Grundbeitrag von 200 Euro um 50 Prozent ermäßigt auf 100 Euro.

5. Als Umlage sind zu erheben 0,12 von Hundert (Hebesatz) des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 4 Beitragsordnung).
Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.

6. Bemessungsgrundlage für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2022.

7. Sofern ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheids vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres oder – soweit ein solcher nicht vorliegt – aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO zur Umlage vorläufig veranlagt werden. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

III. Kredite

1. Investitionskredite – sind nicht vorgesehen.
2. Kassenkredite – sind nicht vorgesehen.

Ausgefertigt:

Weingarten, 4. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck Dr. Sönke Voss
Präsident Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung der IHK Bodensee-Oberschwaben wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Die Wirtschaft zwischen Alb und Bodensee“, Ausgabe IHK Bodensee-Oberschwaben 1/2025, veröffentlicht.

Weingarten, 4. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck Dr. Sönke Voss
Präsident Hauptgeschäftsführer

Plan Gewinn- und Verlustrechnung 2025

Bezeichnung	Plan 2025	Plan 2024
	Euro	Euro
1. Erträge aus Beiträgen	6.000.000	7.970.000
2. Erträge aus Gebühren	2.054.000	1.887.000
3. Erträge aus Entgelten	2.148.000	2.253.000
6. Sonstige betriebliche Erträge	1.748.000	1.001.000
Betriebserträge	11.950.000	13.111.000
7. Materialaufwand	3.502.000	2.754.000
8. Personalaufwand	7.296.000	6.866.000
9. Abschreibungen	831.000	815.000
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.279.000	4.531.000
Betriebsaufwand	15.908.000	14.966.000
Betriebsergebnis	-3.958.000	-1.855.000
Finanzergebnis	265.000	30.000
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.693.000	-1.825.000
19. sonstige Steuern	37.000	2.000
20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-3.730.000	-1.827.000
21. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	3.630.000	4.134.000
22. Entnahmen aus Rücklagen	311.000	693.000
23. Einstellungen in die Rücklagen	211.000	3.000.000
24. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0,00	0,00

- Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen sind mit Ausnahme des Kontos 68650 (Dispositionsfonds des Präsidenten) gegenseitig deckungsfähig.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Finanzplan 2025

Nr.		Euro	
9.	= Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		-794.000
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		20.000
11.	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		-542.000
	a) Grundstücke und Gebäude		
	- einzelne Maßnahmen	0	
	- Pauschal veranschlagt	-10.000	
	Teilsumme	-10.000	
	c) Betriebs- und Geschäftsausstattung		
	- Verpflichtungsermächtigung PV-Anlage	0	
	- einzelne Maßnahmen (ohne Fahrzeuge)	-180.000	
	- Fahrzeuge	-80.000	
	- Pauschal veranschlagt	-272.000	
	Teilsumme	-532.000	
13.	Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens		-306.000
	- einzelne Maßnahmen	-150.000	
	- Pauschal veranschlagt	-156.000	
14.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		83.000
	- Abgang von Beteiligungen	18.000	
	- Abgang von Wertpapieren/Festgeldern	15.000	
	- Abgang von Rückdeckungsansprüchen	50.000	
	- Abgang von sonstigen Finanzanlagen	0	
15.	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		-200.000
	- Zugang von Beteiligungen	-25.000	
	- Zugang von Wertpapieren/Festgeldern	-25.000	
	- Zugang von Rückdeckungsansprüchen	-150.000	
	- Zugang von sonstigen Finanzanlagen	0	
16.	= Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit		-945.000
19.	= Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
20.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 + 19)	0	-1.739.000

- Die Investitionen in das Sachanlagevermögen (Pos. 11 des Finanzplans), die Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (Pos. 13 des Finanzplans) und die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (Pos. 15 des Finanzplans) sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Planansätze für Investitionen (Pos. 11, 13 und 15 Finanzplan) sind nach § 12 Abs. 5 Finanzstatut bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres übertragbar.

Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“ für Auszubildende aller Fachrichtungen der IHK Bodensee-Oberschwaben

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. November 2024 erlässt die Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben als zuständige Stelle gemäß §§ 9, 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I, Nr. 22), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I, Nr. 246) geändert, folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung IHK-Zusatzqualifikation „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Auszubildende aus dem kaufmännischen und gewerblich-technischen Bereich sollen über ihre Berufsausbildung hinaus branchenunabhängig Grundkenntnisse, -fertigkeiten und -fähigkeiten zum Thema „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“ nachweisen.
- (2) Ziel der Prüfung der Zusatzqualifikation (ZQ) „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“ ist der Nachweis der Qualifikation in den in § 3 genannten Modulen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in einem staatlich anerkannten kaufmännischen oder gewerblich-technischen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausgebildet wird und glaubhaft macht, dass er Grundkenntnisse, -fertigkeiten und -fähigkeiten in den in § 3 aufgeführten Modulen erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im nach Absatz 1 jeweils zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung erstreckt sich auf folgende Module:
 - A. Grundbegriffe der Künstlichen Intelligenz (KI)
 - B. Chancen, Herausforderungen und ethische Fragen der KI
 - C. Umgang mit Daten
 - D. Grundbegriffe von Datenanalyse und maschinellem Lernen
- (2) In Modul A „Grundbegriffe der Künstlichen Intelligenz (KI)“ hat der/die Prüfungsteilnehmer/-in Grundkenntnisse über die grundsätzlichen Begriffe der KI nachzuweisen und zu zeigen, dass er/sie in der Lage ist, diese in der Arbeitswelt anzuwenden.
- (3) In Modul B „Chancen, Herausforderungen und ethische Fragen der KI“ hat der/die Prüfungsteilnehmer/-in Grundkenntnisse von anerkannten Potenzialen, Chancen und Herausforderungen der KI nachzuweisen.
- (4) In Modul C „Umgang mit Daten“ hat der/die Prüfungsteilnehmer/-in Grundkenntnisse im Umgang mit Daten und ihrer Verfügbarkeit nachzuweisen.
- (5) In Modul D „Grundbegriffe von Datenanalyse und maschinellem Lernen“ hat der/die Prüfungsteilnehmer/-in Grundkenntnisse in den Bereichen Datenanalyse und maschinelles Lernen und deren potenzieller Einsatzbereiche und Anwendungsfälle in Unternehmen nachzuweisen.

§ 4 Art und Dauer der Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfasst 60 Minuten. Die Prüfung enthält Fragestellungen zu Themen aus den Modulen A, B, C und D.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/-in mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 7 Prüfungsbescheinigung und Ergebnis der Prüfung

Über die bestandene Prüfung stellt die IHK eine Bescheinigung aus, in der das Prüfungsergebnis in Punkten und Noten aufgeführt wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Rechtsvorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Bodensee-Oberschwaben sinngemäß Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtsvorschrift tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt

Weingarten, 15. November 2024

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck Dr. Sönke Voss
Präsident Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“ für Auszubildende aller Fachrichtungen der IHK Bodensee-Oberschwaben wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Die Wirtschaft zwischen Alb und Bodensee“, Ausgabe IHK Bodensee-Oberschwaben 1/2025, veröffentlicht.

Weingarten, 15. November 2024

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck Dr. Sönke Voss
Präsident Hauptgeschäftsführer

Regelung für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach § 50c Abs. 4 BBiG

Die Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. November 2024 als zuständige Stelle nach §§ 9, 71 Abs. 2, 66 Abs. 1 i. V. m. 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. 2020 I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) folgende Regelung für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach § 50c Abs. 4 BBiG.

§ 1 Gegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 50b ff. Absatz 1 BBiG.

Erster Abschnitt: Feststellungstandems

§ 2 Bestimmung und Zusammensetzung von Feststellungsstandems

- (1) Für die Durchführung von Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit in einem Referenzberuf sind von der zuständigen Stelle Feststellungstandems zu bestimmen. Bei Bedarf können für einen Referenzberuf mehrere Feststellungstandems bestimmt werden.
- (2) Die Mitglieder eines Feststellungstandems sowie ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der Personen, welche die zuständige Stelle für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 40 Absatz 3 und 4 BBiG berufen hat, für mindestens ein Jahr und höchstens die Dauer der Berufungsperiode bestimmt.
- (3) Ein Feststellungstandem besteht aus je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Von der Besetzung mit jeweils einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls nicht die erforderliche Zahl an Personen bestimmt werden kann.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung zu und der Durchführung von Feststellungsverfahren dürfen Angehörige des Antragstellers oder der Antragstellerin nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie der Lebenspartner,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Mitglied eines Feststellungstandems nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Durchführung des Feststellungsverfahrens zu rechtfertigen, oder wird von einem Antragsteller oder einer Antragstellerin das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber dem Antragsteller oder der Antragstellerin Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Durchführung des Feststellungsverfahrens nicht möglich ist, kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, das Verfahren durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung des Feststellungsverfahrens aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Feststellungstandems liegt, in Abstimmung mit den Mitgliedern des Feststellungstandems, bei der zuständigen Stelle.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Feststellungstandems und sonstige mit dem Feststellungsverfahren befasste Personen, insbesondere Verfahrensbegleitungen nach § 50d Absatz 3 BBiG, haben über alle Vorgänge in Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Feststellungstandem bestehen.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Feststellungsverfahren

§ 6 Feststellungstermine und -orte

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt Termine und Orte für die Durchführung von Feststellungsverfahren für die jeweiligen Referenzberufe.
- (2) Die zuständige Stelle teilt die Termine einschließlich der Anmeldefristen den zur Feststellung zugelassenen Personen mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist mit.

§ 7 Antrag auf Zulassung zum Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren gem. § 50b BBiG ist schriftlich oder elektronisch nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Formularen zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweis des Wohnsitzes und des Geburtsdatums,
 2. Nachweise über die Inhalte und die Dauer der beruflichen Tätigkeit im Referenzberuf und
 3. eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, z. B. durch eine Selbsteinschätzung.
- (3) Im Falle eines Antrags auf Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit nach § 50b Absatz 4 BBiG oder auf Feststellung der teilweisen Vergleichbarkeit nach § 50d BBiG sind Nachweise über die berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs, welche die im Antrag bezeichneten erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen, beizufügen sowie die Darlegung nach Absatz 2 Nr. 3 auf diese zu beziehen.

- (4) Wird ein Ergänzungsverfahren nach § 50b Absatz 5 BBiG beantragt, genügt die Darlegung zur Glaubhaftmachung des Erwerbs der beruflichen Handlungsfähigkeit in dem Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit, auf welchen sich das Ergänzungsverfahren bezieht.
- (5) Wird ein Feststellungsverfahren für Menschen mit Behinderungen nach § 50d BBiG beantragt, ist zudem ein Nachweis der Behinderung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX beizufügen. Sofern eine Verfahrensbegleitung nach § 50d Absatz 3 BBiG benannt wird, ist nachzuweisen, dass diese mit den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Qualifizierung vertraut ist.

§ 8 Zulassung, Fristen für Mitteilungen über Zulassung und Ladung zum Feststellungstermin

- (1) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die zuständige Stelle.
- (2) Örtlich zuständig ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk der Antragsteller oder die Antragstellerin
 1. in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
 2. seinen/ihren Wohnsitz hat.Eine Aufgabenübertragung zwischen zuständigen Stellen nach §§ 71 Absatz 9, 75b BBiG ist möglich. Sofern der Antragsteller im Ausland wohnhaft ist, ist die zuständige Stelle zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller zuletzt beruflich tätig war.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin rechtzeitig schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die angemeldeten Antragsteller und Antragstellerinnen sind spätestens zwei Wochen vor dem Feststellungstermin unter Angabe von Zeit, Ort sowie der ausgewählten Feststellungsinstrumente einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch zum Feststellungstermin zu laden.
- (5) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Feststellungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Feststellungsverfahren

§ 9 Durchführung

- (1) Die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit erfolgt nach Maßgabe der Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung (BBFVerfV).
- (2) Das Feststellungsverfahren wird im Wechsel von dem oder der jeweils zuständigen Feststeller oder Feststellerin aus dem Feststellungstandem durchgeführt. Die zweite Person des Feststellungstandems (Beisitzer oder Beisitzerin) sitzt der Durchführung bei, unterstützt und dokumentiert diese. Die Feststellung des Umfangs der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit obliegt dem oder der jeweiligen Feststeller oder Feststellerin.
- (3) Mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems kann die zuständige Stelle abweichend von Absatz 2 Satz 2 vorsehen, dass anstelle des jeweils zweiten Mitglieds des Feststellungstandems ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin der zuständigen Stelle oder ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin der von der zuständigen Stelle beherrschten Tochterunternehmen der Durchführung beisitzen, wenn sie für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit im Referenzberuf sachkundig und für die Mitwirkung im Feststellungsverfahren geeignet sind.
- (4) Feststellungsverfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 10 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen, Verfahrensbegleitung

- (1) Bei der Durchführung von Feststellungsverfahren nach § 50b BBiG sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer des

Feststellungsverfahrens, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Feststellung (§ 7) nachzuweisen. Vorschläge für die Art der Hilfeleistung oder Hilfsmittel können mit dem Antrag verbunden werden.

- (2) Verfahrensbegleitende nach § 50d Absatz 3 BBiG dürfen bei der Teilnahme an einem Feststellungsverfahren keinen eigenen Beitrag zu Leistungen der Teilnehmenden erbringen. Im Falle eines Eingriffs in die Eigenständigkeit der Leistungserbringung sind sie von der Verfahrensteilnahme auszuschließen.

§ 11 Nichtöffentlichkeit

Die Feststellungsverfahren sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Das Feststellungstandem kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Würdigung der Leistungen dürfen keine Gäste beteiligt sein.

§ 12 Ausweispflicht und Belehrung

Die Teilnehmenden sowie die nach § 50d Absatz 3 BBiG benannten Verfahrensbegleitenden haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn des Feststellungsverfahrens über den Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 13 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin, das Ergebnis des Feststellungsverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er oder sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch eines anderen Teilnehmers oder einer anderen Teilnehmerin, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während des Feststellungstermins festgestellt, dass ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt festzustellen und vom Beisitz zu protokollieren. Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin setzt das Feststellungsverfahren vorbehaltlich der Entscheidung des Feststellungstandems über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird für die von der Täuschungshandlung betroffene Leistung festgestellt, dass die berufliche Handlungsfähigkeit nicht vorliegt. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Feststeller bzw. die Feststellerin das Nichtvorliegen der beruflichen Handlungsfähigkeit für das gesamte Feststellungsverfahren feststellen und den Antrag auf Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit ablehnen.
- (4) Behindert ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin durch sein oder ihr Verhalten das Feststellungsverfahren so, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er oder sie von der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren auszuschließen. Die Entscheidung hierüber wird unverzüglich vom Feststeller getroffen und vom Beisitz protokolliert. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor der Entscheidung des Feststellers bzw. der Feststellerin nach den Absätzen 3 und 4 ist der Teilnehmer oder die Teilnehmerin anzuhören.

§ 14 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann vor Beginn des Feststellungsverfahrens durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt das Feststellungsverfahren als nicht durchgeführt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (2) Versäumt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin einen Termin des Feststellungsverfahrens, so werden bereits erbrachte Leistungen gewürdigt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn des Feststellungsverfahrens oder nimmt der Antragsteller oder die Antragstellerin an dem Feststellungsverfahren nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird der Antrag abgelehnt.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt der zuständigen Stelle.

Vierter Abschnitt: Dokumentation der Feststellung und Beurkundung des Ergebnisses

§ 15 Niederschrift über das Feststellungsverfahren

- (1) Das Feststellungsverfahren ist von dem Beisitzer oder der Besitzerin nach Maßgabe des § 6 BBFVerfV in einer Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu dokumentieren.
- (2) Das Ergebnis der Feststellung wird vom zuständigen Feststeller oder der zuständigen Feststellerin unverzüglich festgelegt und in die Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Feststellungstamens zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern unverzüglich zuzuleiten.

§ 16 Fristen für die Bescheidung und für die Zeugniserteilung

Die zuständige Stelle erteilt dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Feststellungstermins das Zeugnis oder den Bescheid über die nachgewiesene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen Stelle sind bei ihrer elektronischen oder schriftlichen Bekanntgabe an den Antragsteller oder die Antragstellerin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 18 Verfahrensunterlagen

Auf Antrag ist dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine oder ihre Feststellungsverfahrensunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen oder elektronisch vorliegenden Verfahrensunterlagen sowie die Niederschriften nach § 15 sind ein Jahr aufzubewahren. Bescheide und Zeugnisse sind zehn Jahre nach Bekanntgabe aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Feststellungszeugnisses oder -bescheids nach § 16. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 15. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt

Weingarten, 14. November 2024

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck
Präsident

Dr. Sönke Voss
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat die Verfahrensordnung mit Schreiben vom 9. Dezember 2024 (Aktenzeichen: WM42-42-708/6) genehmigt.

Die vorstehenden Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 50c Absatz 4 BBiG der IHK Bodensee-Oberschwaben wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Die Wirtschaft zwischen Alb und Bodensee“, Ausgabe 1/2025, veröffentlicht.

Weingarten, 13. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck
Präsident

Dr. Sönke Voss
Hauptgeschäftsführer

Gebührentarif zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2024 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), der Satzung der IHK Bodensee-Oberschwaben vom 8. Dezember 2021 i. V. m. der Gebührenordnung der IHK Bodensee-Oberschwaben vom 9. Dezember 2020 folgende Änderungen des Gebührentarifs zur Gebührenordnung vom 27. November 2002, zuletzt geändert am 17. Juli 2024, beschlossen:

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro bzw. Prozentsatz
C.	Aus- und Weiterbildung	
3.	Berufvalidierung	
3.1.	Vorbereitendes Verfahren (für alle Feststellungsverfahren, ohne Feststellung)	300 Euro
3.1.1.	Rücknahme vor Vorbereitungsgespräch	140 Euro
3.2.	Feststellungsverfahren (inklusive vorbereitendem Verfahren)	
3.2.1.	§ 50b Abs. 1, einfaches Verfahren	1.300 Euro
3.2.1.1.	Rücknahme vor Feststellungsdurchführung	250 Euro
3.2.2.	§ 50 b Abs. 4, einfache Verfahren, Antrag auf überwiegende Vergleichbarkeit	1.200 Euro
3.2.2.1.	Rücknahme vor Feststellungsdurchführung	230 Euro
3.2.3.	§ 50b Abs. 5, § 50d Abs. 1 Nr. 1, einfache Ergänzungsverfahren und nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung	1.100 Euro
3.2.3.1.	Rücknahme vor Feststellungsdurchführung	240 Euro
3.3.1.	§ 50 b Abs. 1, aufwändige Verfahren	1.900 Euro
3.3.1.1.	Rücknahme vor Feststellungsdurchführung	310 Euro
3.3.2.	§ 50 Abs. 4, aufwändige Verfahren und Antrag auf überwiegende Vergleichbarkeit	1.700 Euro
3.3.2.1.	Rücknahme vor Feststellungsdurchführung	280 Euro
3.3.3.	§ 50b Abs. 5, § 50d Abs. 1 Nr. 1, aufwändige Ergänzungsverfahren, nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung	1.350 Euro
3.3.3.1.	Rücknahme vor Feststellungsdurchführung	250 Euro

Inkrafttreten

Die Änderungen des Gebührentarifs treten zum 15. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Weingarten, 4. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck Dr. Sönke Voss

Präsident Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat die Änderung des Gebührentarifs mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 (Aktenzeichen: WM42-42-369/82) genehmigt.¹

Die vorstehenden Änderungen des Gebührentarifs werden hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Die Wirtschaft zwischen Alb und Bodensee“, Ausgabe IHK Bodensee-Oberschwaben 1/2025, veröffentlicht.²

Weingarten, 19. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck Dr. Sönke Voss

Präsident Hauptgeschäftsführer

1 Hinweis: Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg beziehungsweise das zu diesem Zeitpunkt jeweils zuständige Ministerium hat die Änderungen vom 16. Juli 2003, 24. September 2003, 29. September 2004, 28. September 2005, 26. Juli 2006, 21. März 2007, 9. April 2008, 3. Dezember 2008, 6. Oktober 2010, 8. Dezember 2010, 27. Juni 2012, 5. Dezember 2012, 9. Oktober 2013, 9. Juli 2014, 8. Juli 2015, 23. März 2016, 7. Dezember 2016, 11. Dezember 2019, 9. Dezember 2020, 8. Dezember 2021, 7. Dezember 2022, 17. Juli 2024, 4. Dezember 2024 des Gebührentarifs – zuletzt mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 (Az. WM42-42-369/82) genehmigt.

2 Hinweis: Der Gebührentarif der IHK Bodensee-Oberschwaben wurde in der IHK-Zeitschrift „Die Wirtschaft zwischen Alb und Bodensee“, Ausgabe 1/2021 bzw. in den Ausgaben 1/2003, 9/2003, 6/2004, 11/2004, 1/2006, 9/2006, 5/2007, 6/2008, 1/2009, 11/2010, 1/2011, 9/2012, 1/2013, 9/2014, 9/2015, 5/2016, 1/2017, 1/2020, 1/2021, 1/2022 und 1/2023, 9/2024 und 1/2025 veröffentlicht.